

S a t z u n g

über den Besuch des Kinderhauses „Tohuwabohu“
der Stadt Weiden i. d. OPf. vom 18.04.1996

Die Stadt Weiden i. d. OPf. erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (BayRS 2020-1-1-I) folgende

S a t z u n g

§ 1

Trägerschaft und Rechtsform

Die Stadt Weiden i. d. OPf. betreibt das Kinderhaus „Tohuwabohu“ als öffentliche Einrichtung. Die Trägerschaft des Hortes übernimmt ein Verein.

§ 2

Zweckbestimmung

- (1) Das Kinderhaus ist eine Tageseinrichtung zur Betreuung, Bildung und Erziehung von Kindern im Sinne des § 22 Sozialgesetzbuch (SGB) 8. Buch (VIII), Kinder- und Jugendhilfe, in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 1993 (BGBl. S. 637). Die Kindergartengruppen sind darüber hinaus eine Erziehungs- und Bildungseinrichtung i. S. des Bayer. Kindergartengesetzes (BayKiG) vom 25. Juli 1972, zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. August 1982 (BayRS 2231-1-1-K).
- (2) Das Kinderhaus ist eine kooperative Einrichtung für Kinder im Alter von einem Jahr bis in der Regel 12 Jahren. Sie gliedert sich in einen Krippenbereich, einen Kindergartenbereich und einen Hortbereich.
- (3) Das Kinderhaus versteht sich als Teil der kommunalen Infrastruktur. Das Angebot orientiert sich pädagogisch und organisatorisch an den Bedürfnissen der Kinder und ihren Familien. Das Kinderhaus gewährt Kindern Lebensraum für die individuelle Entwicklung ihrer Persönlichkeit und bietet Eltern und Familien Begegnungsmöglichkeiten. Die Integration behinderter Kinder ist ein besonderes Anliegen des Kinderhauses.

§ 3

Aufnahme

- (1) Der Besuch des städt. Kinderhauses ist freiwillig. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag der Personensorgeberechtigten in einen Bereich gemäß § 2 Abs. 2 Satz 2. Anmeldende sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Erziehungsberechtigten zu geben.
- (2) Die Aufnahme in das Kinderhaus erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze. Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl nach folgenden Kriterien getroffen:
 - a) Kinder, die ihren Erstwohnsitz in Weiden i. d. OPf. haben; im Kindergartenbereich, insbesondere Kinder aus den umgebenden Wohngebieten;
 - b) Kinder, deren Mütter oder Väter alleinerziehend ist;
 - c) Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet;
 - d) im Kindergartenbereich ältere Kinder vor jüngeren Kindern.

Auf Anforderung sind geeignete Unterlagen vorzulegen.

- (3) Kinder, die aufgrund ihrer sozialen Situation bereits die Kindergruppe bzw. Kindertagesstätte besuchen, werden bevorzugt in die nächstfolgende Einrichtung (Kindergarten bzw. Kinderhort) aufgenommen.
- (4) Nicht aufgenommene Kinder werden in eine Warteliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge der Aufnahme nach den in Abs. 2 geregelten Kriterien; innerhalb der gleichen Kriterien nach dem Datum der Vormerkung.
- (5) Über die Aufnahme eines Kindes in die Einrichtung entscheidet die Kinderhausleiterin im Benehmen mit den Fachkräften der jeweiligen Gruppe.

§ 4 Nachweise

Spätestens bei Aufnahme in die Kinderbetreuungseinrichtung ist durch ärztliches Zeugnis nachzuweisen, daß das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und daß keine ärztlichen Bedenken gegen den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung bestehen.

§ 5 Öffnungszeiten

- (1) Das Kinderhaus ist in der Regel montags bis freitags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr geöffnet. Die individuellen Öffnungszeiten der verschiedenen Gruppen sollen sich nach den Bedürfnissen der Erziehungsberechtigten und den personellen Möglichkeiten richten. Die Entscheidung trifft das Jugendamt.
- (2) Die Hol- und Bringzeiten sind möglichst flexibel festzulegen.
- (3) Das Kinderhaus ist für 4 Wochen (20 Werktage) im Jahr geschlossen. Das Kinderhaus ist ebenso an gesetzlichen Feiertagen geschlossen.
- (4) Zusätzlich können das Kinderhaus bzw. einzelne Gruppen an bis zu 5 Tagen, die in der Regel zwischen Feiertagen und Wochenenden liegen, sogenannten „Fenstertagen“, geschlossen werden. Die Schließungszeiten legt die Kinderhausleiterin im Benehmen mit dem Personal und dem Elternbeirat zu Beginn des Besuchsjahres fest. Die Eltern werden hierüber durch Aushang informiert. Ggf. werden bei Bedarf Ferienkinderguppen bzw. „Auffanggruppen“ eingerichtet.

§ 6 Teilzeitbesuch

Das Kinderhaus kann ganztags, vormittags oder nachmittags besucht werden.

§ 7 Verpflegung

Kinder, die über Mittag im Kinderhaus bleiben, erhalten dort ein Mittagessen.

§ 8 Regelmäßiger Besuch

- (1) Das Kinderhaus kann Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die jeweilige Gruppe regelmäßig besucht. Die Erziehungsberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- (2) Die Erziehungsberechtigten haben schriftlich zu erklären, ob ihr Kind allein vom Kinderhaus nach Hause gehen darf. Solange eine entsprechende Erklärung nicht vorliegt, muß das Kind vor Ende der Öffnungszeiten abgeholt werden.
- (3) Kinder dürfen nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten, geeigneten Personen von der Einrichtung abgeholt werden.

§ 9 Krankheit, Anzeige

- (1) Kinder, die erkrankt sind, dürfen das Kinderhaus während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist die Einrichtung von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Leitung des Kinderhauses kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.
- (2) Erkrankungen sollen im übrigen der Leitung des Kinderhauses unter Angabe des Krankheitsgrundes mitgeteilt werden; die voraussichtliche Dauer der Erkrankung sollte angegeben werden.
- (3) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räume des Kinderhauses nicht betreten.

- (4) Mitteilungspflicht besteht auch für alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Anfallserkrankungen, Allergien, Unverträglichkeiten, medikamentöse Langzeitbehandlungen).

§ 10 Ausschluss vom Besuch

- (1) Ein Kind kann - soweit das Kindeswohl nicht beeinträchtigt wird - mit Wirkung zum Ende des laufenden Monats unter Einhaltung einer mindestens zweiwöchigen Frist vom weiteren Besuch des Kinderhauses ausgeschlossen werden, wenn
- a) es in der Einrichtung innerhalb der beiden letzten Monate mehr als drei Wochen unentschuldig gefehlt hat;
 - b) es wiederholt und ohne ausreichenden Grund nicht pünktlich gebracht oder abgeholt wurde;
 - c) die Erziehungsberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen länger als zwei Monate nicht nachgekommen sind;
 - d) der Benutzer wie auch die Erziehungsberechtigten wiederholt schwerwiegend gegen §§ 8 und 9 dieser Satzung oder gegen Anweisungen des Einrichtungspersonals verstoßen.
- (2) Der Ausschluss ist vorher anzudrohen.
- (3) Die Entscheidung über den Ausschluss trifft der Träger unter Einbeziehung des Gruppenpersonals, nach Anhörung der Erziehungsberechtigten und des Elternbeirats.
- (4) Der Ausschluss ist schriftlich zu verfügen, zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.

§ 11 Abmeldung durch Erziehungsberechtigte

- (1) Abmeldung durch Erziehungsberechtigte ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.
- (2) Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Während der letzten zwei Monate des Besuchsjahres (§ 12) ist eine Abmeldung nur zum Ende des Besuchsjahres zulässig.

§ 12 Besuchsjahr

Das Besuchsjahr für das Kinderhaus beginnt am 01.09. und endet am 31.08.

§ 13 Elternvertretung

- (1) Die Erziehungsberechtigten wählen zur Förderung der Zusammenarbeit zwischen Träger, Förderverein, pädagogischem Personal, Eltern und Grundschule einen Elternbeirat.
- (2) Gewählt werden Elternvertreter/-innen jeweils aus dem Krippenbereich, dem Kindergartenbereich und dem Hortbereich. Die Anzahl der Elternvertreter/-innen richtet sich nach den im Bayer. Kindergartengesetz (Art. 11 und 12 i. V. m. den einschlägigen Durchführungsvorschriften) festgelegten Richtlinien.
- (3) Der Elternbeirat wählt aus seiner Mitte den Vorstand, bestehend aus dem oder der Vorsitzenden und zwei Stellvertretern bzw. Stellvertreterinnen. Dem Vorstand sollen Vertreter aus allen pädagogischen Bereichen (Krippe bzw. Kindergarten bzw. Hort) angehören.

§ 14
Mitarbeit der Erziehungsberechtigten, Sprechstunden

- (1) Eine wirkungsvolle Betreuungs-, Bildungs- und Erziehungsarbeit im Kinderhaus hängt entscheidend von der engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen der Einrichtung (Träger und pädagogisches Personal) und den Eltern ab. Hierzu sind im Kinderhaus unterschiedliche Formen der Elternmitarbeit gegeben. Eine Mitwirkung der Eltern entsprechend ihrer Möglichkeiten im Rahmen der pädagogischen Konzeption der Einrichtung ist erwünscht.
- (2) Sprechstunden finden wenigstens einmal wöchentlich statt und werden durch Aushang bekannt gegeben. Daneben können Gesprächstermine gesondert vereinbart werden.

§ 15
Verein

Diese Satzung gilt auch für den Trägerverein (§ 1 Satz 2) und für die Kinder, die durch diesen aufgenommen werden.

§ 16
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Weiden i. d. OPf. in Kraft.